

Bericht und Antrag

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 28. Februar 1975 sowie zu den
mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen
— Drucksache 7/4139 —**

A. Ziel

Das Vertragswerk von Lome soll die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen zwischen den Partnern der Europäischen Gemeinschaft und 46 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik auf der Basis von Gleichberechtigung und Partnerschaft einheitlich regeln. Im Hinblick darauf sieht das Abkommen Regelungen vor, die die wirtschaftliche Entwicklung in den Partnerländern unterstützen und fördern sollen. Der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der industriellen Kooperation kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus soll das Abkommen auch zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse bei den wichtigsten Exportwaren der AKP-Staaten beitragen.

B. Lösung

Das Abkommen beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- a) Handelspolitische Zusammenarbeit (Absatzförderung usw.);
- b) Erlöse aus der Ausfuhr von Grundstoffen (Stabilisierung der Ausfuhrerlöse, Sonderregelungen für Zucker);
- c) Industrielle Zusammenarbeit;
- d) Finanzielle und technische Zusammenarbeit;
- e) Niederlassung, Dienstleistungen, Zahlungs- und Kapitalverkehr.

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Hierüber berichtet der Haushaltsausschuß gesondert nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Corterier

Der Gesetzentwurf wurde in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24. Oktober 1975 an den Auswärtigen Ausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 26. November 1975, der Ausschuß für Wirtschaft am 27. November 1975 über den Gesetzentwurf beraten. Beide Ausschüsse haben die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und eine Entschließung angeregt, die vom Auswärtigen Ausschuß übernommen wurde und die unter Ziffer 2 des Ausschußantrags dem Plenum des Deutschen Bundestages zur Annahme empfohlen wird.

Der mitberatende Haushaltsausschuß, der am 3. Dezember 1975 über den Gesetzentwurf beraten hat, hat gleichfalls dessen Annahme empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird der Haushaltsausschuß gesondert erstatten.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage am 26. November 1975 und am 3. Dezember 1975 beraten.

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und 46 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik ist Ende Februar d. J. ein Abkommen unterzeichnet worden, das die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern auf der Basis von Gleichberechtigung und Partnerschaft einheitlich regeln soll.

Das Abkommen umfaßt eine Präambel, einen Hauptteil mit sieben Titeln, sieben Protokolle, die Einzelheiten regeln, sowie eine Schlußakte. Zu ihr gehören auch zwei Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland über den Begriff „deutscher Staatsangehöriger“ und über die Geltung für das Land Berlin.

Die Laufzeit des Abkommens beträgt fünf Jahre.

Ebenso wie die bisherige EG-Assoziierungspolitik findet dieses Vertragswerk seine Grundlage in den Römischen Verträgen und hier insbesondere im Protokoll Nr. 22 der Beitrittsakte. Es wäre aber nicht zutreffend, wollte man dieses Vertragswerk einfach als die Fortsetzung der Verträge von Jaunde und Arusha betrachten. Auslösendes Element für die Verhandlungen dieser Größenordnung war der britische EG-Beitritt.

Für Großbritannien war die Beibehaltung der bisherigen Entwicklungshilfepolitik der Sechser-Gemeinschaft mit ihrer weitgehenden Beschränkung auf das „frankophone“ Afrika politisch nicht akzeptabel. Dies spielte bei den Beitrittsverhandlungen in den Jahren 1970/71 eine maßgebliche Rolle. Es boten sich zwei Möglichkeiten an:

- a) Ersetzung der bisherigen Assoziierungspolitik gegenüber dem frankophonen Afrika durch eine weltweite Kooperationspolitik
oder
- b) Ausdehnung der bisherigen Assoziierungspolitik auf die dem Commonwealth angehörigen Entwicklungsländer in Afrika, der Karibik und im Pazifik.

Der letztgenannten Option wurde schließlich der Vorzug gegeben. Diese Entscheidung fand rechtlichen Niederschlag im Protokoll Nr. 22 der Beitrittsakte; politisch ist sie auf der Gipfelkonferenz der erweiterten Gemeinschaft im Oktober 1972 bekräftigt worden.

Aufgrund der im Protokoll Nr. 22 der Beitrittsakte im einzelnen niedergelegten Bestimmungen hat die Gemeinschaft im Juni 1973

- die 19 Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Jaunde, einschließlich Mauritius,
- die 19 in Anhang VI des Beitrittsvertrags genannten unabhängigen Staaten des Commonwealth einschließlich der drei Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Arusha
- und vier unabhängige afrikanische Staaten: Äthiopien, Guinea, Liberia und Sudan

zu Verhandlungen eingeladen. Diesen Ländern schlossen sich später zwei Staaten des Commonwealth an, die inzwischen unabhängig geworden waren (Bahamas und Grenada), sowie zwei weitere Staaten, die ihre Unabhängigkeit ebenfalls gerade erlangt hatten (Äquatorialguinea und Guinea-Bissau).

Die Eröffnungskonferenz fand am 25. Juli 1973 in Brüssel statt, die eigentlichen Verhandlungen begannen am 17. Oktober 1973 und wurden sechzehn Monate später mit der Unterzeichnung des neuen Abkommens in Lome, der Hauptstadt Togos, am 28. Februar 1975 beendet.

Die Vertragsverhandlungen gestalteten sich außerordentlich schwierig. Dabei spielten vor allem die große Zahl der beteiligten Staaten, die sehr unterschiedlichen Ausgangslagen der AKP-Staaten in historischer, wirtschaftlicher, geographischer und sprachlicher Hinsicht, aber auch die Belastung durch weltweite Wirtschafts- und Währungsprobleme sowie die Einbeziehung ganz neuer Kooperationsbereiche eine Rolle. Auch standen einige, der aufgrund des Jaunde-Abkommens assoziierten Staaten einer Ausdehnung der Assoziierung zurückhaltend gegenüber, denn ihnen hatte bereits die bisherige Form der Kooperation erhebliche finanzielle und kommerzielle Vorteile gebracht.

Trotz dieser Schwierigkeiten wurden die Verhandlungen im Geist einer umfassenden Zusammen-

arbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren alten und neuen Partnern geführt. Sie waren stets von dem politischen Willen getragen, positive Ergebnisse zu erreichen und eine neue Konzeption für die Beziehungen zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern zu entwickeln.

Die Schwerpunkte der Verhandlungen haben in den Hauptkapiteln („Titel“) I bis VI des Abkommens ihren Niederschlag gefunden. Es handelt sich um folgende Bereiche:

- a) handelspolitische Zusammenarbeit,
- b) Bestimmungen betreffend die Erlöse aus der Ausfuhr von Grundstoffen,
- c) industrielle Zusammenarbeit,
- d) finanzielle und technische Zusammenarbeit,
- e) Bestimmungen betreffend Niederlassung und Dienstleistungen sowie Zahlungs- und Kapitalverkehr,
- f) die Organe und die allgemeinen Bestimmungen.

a) *Zur handelspolitischen Zusammenarbeit*

Hier gibt es eine politisch fundamentale Neuerung: Nicht zuletzt unter dem Druck ihrer Verhandlungspartner ließ die Gemeinschaft das Konzept der klassischen Freihandelszone mit beiderseitigem Abbau der Handelshemmnisse fallen, um den AKP-Staaten den Schutz ihres industriellen Aufbaus zu ermöglichen. An ihre Stelle trat ein Konzept der „hinkenden Freihandelszone“. Das bedeutet, daß AKP-Staaten *nicht verpflichtet* sind, für die ihnen eingeräumten Handelsvorteile der Gemeinschaft die handelspolitische Gegenseitigkeit einzuräumen. Damit ist ein Grundanliegen der AKP-Staaten erfüllt worden und gleichzeitig sind die starken amerikanischen Bedenken gegen die sogenannten Gegenpräferenzen und eine erneute Ausdehnung des Präferenzraumes der Gemeinschaft ausgeräumt worden. Gleichwohl bleibt das Ziel des Abkommens die Förderung des *gegenseitigen* Warenaustauschs. AKP-Staaten können der Europäischen Gemeinschaft die Gegenseitigkeit im Handelsverkehr einräumen, wenn sie das wollen.

Den AKP-Staaten wird der freie Zugang für den größten Teil ihrer Ausfuhren einschließlich Agrarerzeugnissen in die EG ermöglicht. Im Jahre 1973 führten die Länder der EG aus den AKP-Staaten Waren im Werte von 7,6 Mrd. Dollar ein.

- b) In dem Kapitel *Bestimmungen betreffend die Erlöse aus der Ausfuhr von Grundstoffen* ist der Abschnitt, der sich mit der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für einige Grundstoffe befaßt, besonders bedeutsam. Dieses Instrument der Erlösstabilisierung betrifft Produkte, von deren Export die Wirtschaft eines oder mehrerer AKP-Staaten abhängig ist, die aber Preis- und/oder Mengenschwankungen unterliegen.

Das neue System soll den schädlichen Auswirkungen von Schwankungen der Ausfuhrerlöse bei gewissen Grundstoffen und -erzeugnissen

entgegenwirken und den AKP-Staaten damit die Möglichkeit geben, ihre Wirtschaft auf eine stabilere und rentierliche Basis zu stellen.

Der Beitrag der Gemeinschaft zu dem Stabilisierungssystem ist für die Dauer des Abkommens auf 375 Millionen RE festgelegt worden. Dieser Betrag darf nicht überschritten werden.

Für Zucker ist eine besondere Regelung getroffen worden. Danach verpflichtet sich die Gemeinschaft — anders als beim System der Erlösstabilisierung — auf *unbestimmte Zeit* bestimmte Mengen Rohrzucker aus 13 Erzeugerländern zu einem jährlich auszuhandelnden, am Gemeinschaftspreis orientierten Garantiepreis als Mindestpreis einzuführen. Die hiervon begünstigten Staaten sind in Artikel 3 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen aufgeführt. Sie übernehmen ihrerseits eine Lieferverpflichtung.

c) *Zur industriellen Zusammenarbeit*

Die AKP-Staaten haben großen Wert darauf gelegt, in das neue Abkommen ein Kapitel über die industrielle Zusammenarbeit mit der EG aufzunehmen. Mit seiner Aufzählung der Ziele und Möglichkeiten für die industrielle Zusammenarbeit hat es programmatischen Charakter. Es geht dabei um Ausbau und Förderung der Industrie in den AKP-Staaten.

- d) In engem Zusammenhang mit der industriellen Zusammenarbeit ist *die finanzielle und technische Zusammenarbeit* zu sehen. Sie wird für die Vertragsdauer aus dem Europäischen Entwicklungsfonds mit 3,39 Mrd. RE dotiert. An der Aufbringung dieser Mittel ist die Bundesrepublik Deutschland mit rund 26 % maßgeblich beteiligt. Mittels der finanziellen und technischen Hilfe sollen Entwicklungsinvestitionen aller Art gefördert werden.

Bemerkenswert ist hierbei, daß erstmals die besondere Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder berücksichtigt worden ist. Auf diese Weise soll durch Arbeitsteilung und Schaffung größerer Märkte eine bessere Nutzung der knappen Hilfsquellen ermöglicht und die Bildung größerer, lebensfähiger Wirtschaftsräume angeregt werden.

- e) Bezüglich des *Niederlassungs- und Dienstleistungsrechts* wurde ein Diskriminierungsverbot vereinbart, hinsichtlich des *Zahlungs- und Kapitalverkehrs* verpflichten sich die Vertragsparteien, alles zu unterlassen, was mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen unvereinbar wäre, und sichern sich Gleichbehandlung und Meistbegünstigung zu.

- f) Als *Organe* des Abkommens von Lome werden der Ministerrat, ein zu seiner Unterstützung bestimmter Botschafterausschuß und eine Beratende Versammlung fungieren. Die Versammlung setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus von den AKP-Staaten benannten Vertretern zusammen. Der Ministerrat

hat ihr jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Bei einer zusammenfassenden politischen Würdigung des Abkommens von Lome ist festzustellen, daß es der bedeutsamste internationale Vertrag ist, den die erweiterte Europäische Gemeinschaft bisher abgeschlossen hat. Dabei ist auch zum Ausdruck gekommen, daß die Europäische Gemeinschaft zu außenpolitischen Handlungen fähig ist, welche die Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten übersteigen.

Das Abkommen stellt einen beispielhaften Beitrag zu einer positiven Entwicklung im Verhältnis der Industrieländer zu den Ländern der Dritten und Vierten Welt dar. Dies wird nicht geschmälert durch die Anmerkung, daß mit dem Abkommen von Lome die Assoziierungspolitik der Europäischen Gemeinschaft ihre Grenzen erreicht haben dürfte.

Ich bitte das Hohe Haus namens des Auswärtigen Ausschusses, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung und dem Entschließungsantrag zuzustimmen.

Bonn, den 3. Dezember 1975

Dr. Corterier

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4139 — unverändert anzunehmen,
2. die Bundesregierung wird ersucht, zu gegebener Zeit über die Auswirkungen des Abkommens, insbesondere im Bereich der Exporterlösstabilisierung, zu berichten.

Bonn, den 3. Dezember 1975

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)

Vorsitzender

Dr. Corterier

Berichterstatler

